

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen den Auftraggeberinnen

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden

Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Reformierte Kirche Uri

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

und der Auftragnehmerin

Stiftung Hospiz Zentralschweiz

betreffend

Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz

Entwurf Leistungsvereinbarung Version 7 vom 10. Mai 2019

1. Grundlagen

1.1. Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz

Das «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» vom 4. März 2019 ist Grundlage und integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Das Konzept wurde von Vertretern der Auftraggeberinnen und Vertretern der Auftragnehmerin gemeinsam verabschiedet. Änderungen dieses Konzeptes bedürfen deshalb der Zustimmung der Auftraggeberinnen und des Bischofsvikariates St. Viktor.

1.2. Vertragsgegenstand

1.2.1. Genereller Auftrag

Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Vereinbarung und des verabschiedeten «Konzeptes Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» für die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz zuständig.

1.2.2. Leistungsziele und Leistungsangebot

Die Auftragnehmerin stellt eine Fachperson Seelsorge (Theologe/Theologin) ein.

Die Fachperson Seelsorge hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Seelsorgerische Einzelgespräche mit Betroffenen und Angehörigen
- Durchführung von seelsorgerischen Angeboten und Ritualen im Hospiz.
- Die Begleitung der im Hospiz arbeitenden Personen und tätigen Freiwilligen.

1.2.3. Umfang der Vergütungen für die Seelsorge

Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz wird von den Auftraggeberinnen im Umfang der nachstehenden Aufstellung vergütet:

Einmaliger Start-Up Beitrag für das Jahr 2019

60% Theologe /Theologin – Monatslohn Dezember 2019	5'750
Sozialabgaben – Monatslohn Dezember 2019	1'064
Infrastruktur Bereich Seelsorge (Detailbudget vgl. Beilage)	15'186
Aus- und Weiterbildung Bereich Seelsorge	0
Total Start-Up Beitrag 2019	22'000

Beitrag für die ersten Betriebsjahre des Hospizes Zentralschweiz

60% Theologe /Theologin	69'000
Sozialabgaben	12'765
Infrastruktur Bereich Seelsorge (Detailbudget vgl. Beilage)	15'000
Aus- und Weiterbildung Bereich Seelsorge	4'000
Total jährlich	100'765

Es steht der Auftragnehmerin frei, auf eigene Kosten das Leistungsangebot auszuweiten. Der Bedarf an Seelsorge wird jeweils im Hinblick auf das Controlling-Gespräch der Leistungsvereinbarung gemeinsam von den Vertragsparteien überprüft und für die folgende Laufzeit neu festgelegt.

1.3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Vereinbarung dauert bis zum 31. Dezember 2022.

Der jährliche Rechenschaftsbericht zuhanden der Auftraggeberinnen soll als Grundlage für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2025 dienen.

Ab 2026 soll die Vereinbarung in eine automatische Erneuerung mit Kündigungsfristen überführt werden.

1.4. Ansprechpartnerin der Vertragsparteien

Ansprechpartnerin bei den Auftraggeberinnen ist das Präsidium des Verbandes Katholischer Kirchen Zug (VKKZ). Die VKKZ übernimmt die Koordination mit den Auftraggeberinnen.

Das Hospiz Zentralschweiz ist vertreten durch das Präsidium des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung.

2. Finanzielles

2.1. Vergütung - Kostenteilungsschlüssel unter den beteiligten Landeskirchen

Die Auftraggeberinnen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug haben sich auf einen Kostenteilungsschlüssel geeinigt. Dieser Kostenteilungsschlüssel wird dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt.

2.2. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung erfolgt auf Rechnung hin vierteljährlich im Umfang der vereinbarten Vergütung erstmals per 1. Januar 2020.

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Voraussetzung für eine Anstellung

Für eine Anstellung gelten die unter Punkt 7 im «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» genannten Bedingungen. Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber für eine solche Stelle sind vor den ersten Gesprächen dem Synodalrat der ref. Landeskirche des Kantons Luzern und dem Bischofsvikariat St. Viktor einzureichen. Diese teilen dem Hospiz Zentralschweiz innert 10 Arbeitstagen mit, welche Personen die Voraussetzungen erfüllen.

3.2. Begleitkommission der Auftraggeberinnen

Der Auftraggeberinnen bilden eine Begleitkommission, welche der Auftragnehmerin bei der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung als Gesprächspartnerin dient. Die Begleitkommission überprüft die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und die Zielerreichung.

Die Auftragnehmerin reicht der Begleitkommission jährlich bis Ende Januar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht ein, welcher neben einem kurzen Jahresrückblick zur erfolgten Seelsorge und dem

Entwurf Leistungsvereinbarung Version 7 vom 10. Mai 2019

gesamten Bereich Spiritual Care auch eine Aufstellung über die durchgeführten Gespräche und Angebote enthält.

Der Begleitkommission kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.

Im jährlich stattfindenden Controllinggespräch mit der Begleitkommission und einer Vertretung aus dem Präsidium des VKKZ werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen, wie z.B. eine Anpassung der Stellenbeschreibung, besprochen.

3.3. Finanzaufsicht

Die Auftragnehmerin (Gemeinnützige Stiftung Hospiz Zentralschweiz) untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Dieses Aufsichtsorgan überprüft die zweckorientierte Verwendung der erhaltenen Donationen.

Das Luzerner Treuhandunternehmen Bättig Treuhand AG bereitet die Finanzkennzahlen für die ZBSA auf und kann auch für die Auftraggeberinnen dieser Leistungsvereinbarung Buchhaltungsunterlagen in spezifischen Fragestellungen aufarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch die Gremien der Auftraggeberinnen (Synoden, Delegiertenversammlungen, o.ä.) Ansprüche gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung bzw. der Leistung aufgrund eines Budgetbeschlusses bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.

4.2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Entwurf Leistungsvereinbarung Version 7 vom 10. Mai 2019

Zug, den (Datum)

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Vorname Name

Vorname Name

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Vorname Name

Vorname Name

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern

Vorname Name

Vorname Name

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden

Vorname Name

Vorname Name

Reformierte Kirche Nidwalden

Vorname Name

Vorname Name

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Vorname Name

Vorname Name

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

Vorname Name

Vorname Name

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Vorname Name

Vorname Name

Reformierte Kirche Uri

Vorname Name

Vorname Name

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Vorname Name

Vorname Name

Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Vorname Name

Vorname Name

Stiftung Hospiz Zentralschweiz

Andreas Haas, Präsident

Hans Peter Stutz, Geschäftsleiter

Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien,

Beilagen

1. Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz
2. Kostenverteilungsschlüssel unter den Auftraggeberinnen
3. Detailbudget Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz
4. Basisinformationen über das entstehende Hospiz Zentralschweiz